



## Sitzungsvorlage

B 2021/320/5011  
öffentliche Sitzungsvorlage

### Federführung

Fachdienst Ordnungswesen, Standesamt

Auskunft erteilt Herr Christian Griesedieck  
Telefon 02522 / 72-236  
E-Mail christian.griesedieck@oelde.de

### Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Einrichtung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone im Stadtgebiet Oelde

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	02.11.2021

### Beschlussvorschlag

Der Antrag auf Einrichtung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone wird abgelehnt.

### Sachverhalt

Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung als bundesrechtliche Normen lassen derzeit eine flächendeckende Ausweisung des Straßennetzes der Oelder Kernstadt als Tempo-30-Zone nicht zu. Für die Kommunen besteht kein entsprechender Handlungsspielraum.

Der als Anlage 1 beigefügte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird aus den nachfolgenden Gründen daher unabhängig von seiner politischen Bewertung aus rechtlichen Gründen derzeit für nicht umsetzbar erachtet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

Die zulässige Geschwindigkeit kann unter gewissen Voraussetzungen verringert werden.

- 1) Tempo-30-Zonen sind nach § 45 Abs. 1c StVO insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf anzuordnen. Die Zonen-Anordnung darf sich dabei weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Betroffen in diesem Sinne sind die qualifizierten Straßen L 792 (Ennigerloher Str., Paulsburg, Geiststr., Stromberger Str.), L 793 (Keitlinghauser Str., In der Geist, Konrad-Adenauer-Allee, Warendorfer Str., Ostfelder Str.), L 806 (Letter Str.), K 11 (Böckenfördeweg, Kreuzstr., Zur Axt, Berliner Ring), K 12 (Wiedenbrücker Str.), K 13 (Am Landhagen), K 30 (Von-Büren-Allee), K 52 (Rhedaer Str.) sowie die Gemeindestraßen Lindenstr., Nordring, Robert-Schuman-Ring, Theodor-Naarmann-Str., Westring und Zum Sundern.

Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 S. 1 StVO („rechts vor links“) gelten.

Nach § 45 Abs. 1d StVO können in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen zudem Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) schreibt des Weiteren vor, dass eine Ausweisung von Tempo-30-Zonen auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung vorgenommen werden soll, in dessen Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz sicherzustellen. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer (vgl. VwV-StVO zu § 45).

- 2) Geschwindigkeitsbeschränkungen sollen aus Sicherheitsgründen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt nur, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden (vgl. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO; VwV-StVO zu Zeichen 274).
- 3) Die Geschwindigkeit kann im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern auf Tempo 30 km/h beschränkt werden (vgl. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO; VwV-StVO zu Zeichen 274).
- 4) Die Geschwindigkeit kann aus Gründen des Lärmschutzes nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien – StVO) beschränkt werden (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 4 StVO; VwV-StVO zu Zeichen 274).

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wurde in der Stadt Oelde im Jahr 1998 die flächendeckende Einrichtung von Tempo-30-Zonen beschlossen und bis Ende 1999 umgesetzt. Seitdem gilt bis auf wenige Ausnahmen in sämtlichen Wohnbezirken eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Für neu geschaffene Wohnbezirke gilt diese

Regelung ebenfalls. Im Innenstadtbereich wurde zudem ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ausgewiesen.

Unfallhäufungsstellen werden regelmäßig durch die Kreispolizeibehörde Warendorf festgestellt und durch den Kreis Warendorf an die Stadt Oelde übermittelt. Im Rahmen der Unfallkommissionsarbeit des Kreises Warendorf werden Maßnahmen beschlossen, die Sicherheit an diesen Stellen zu erhöhen. Unfallhäufungsstellen im Sinne der StVO treten dabei punktuell auf und nicht flächendeckend für ein gesamtes Stadtgebiet.

Hinsichtlich des Lärmschutzes wurde am 17.12.2018 durch den Rat der Stadt Oelde die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen. Eine Fortschreibung erfolgt alle fünf Jahre. Im Ergebnis legt er für die Stadt Oelde dar, dass die Anzahl der betroffenen Personen, die von sehr hohen Belastungen betroffen sind, im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW als gering einzustufen ist. Großflächige planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf oder Verkehrsverbote werden nicht empfohlen.

Insgesamt besteht daher ohne Änderung des bundesgesetzlichen Regelungsrahmens derzeit keine Rechtsgrundlage für eine flächendeckende Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30.

## **Anlage**

Anlage 1 - Antrag der Fraktion B90/Die Grünen